

# RS OGH 2014/1/27 16Ok11/13, 6Ob105/19p, 6Ob166/19h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2014

## Norm

KartG 2005 §1

KartG 2005 §7

## Rechtssatz

Die Prüfung eines Sachverhalts als Zusammenschluss schließt parallele Prüfung der für den Zusammenschluss tatbestandsmäßigen Sachverhaltselemente als Kartell aus. Außerhalb des fusionskontrollrechtlichen Prüfungsgegenstands bleibt die Anwendung von § 1 KartG möglich: Die Prüfungskompetenz nach § 1 KartG umfasst nur, was nicht bereits im Fusionskontrollverfahren geprüft worden ist. Der ex post-Prüfung nach § 1 KartG unterliegen Formen der Zusammenarbeit, bei denen die beteiligten Unternehmen unter Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit direkt auf das Marktergebnis Einfluss nehmen, indem sie Absprachen mit unmittelbaren Konsequenzen für Preise, Produktionsmengen und Qualität treffen. Bei strukturellen Vorgängen ist demgegenüber eine ex ante-Prüfung in Form der Zusammenschlusskontrolle geboten.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 11/13  
Entscheidungstext OGH 27.01.2014 16 Ok 11/13  
Veröff: SZ 2014/5
- 6 Ob 105/19p  
Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 105/19p  
Veröff: SZ 2019/126
- 6 Ob 166/19h  
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 166/19h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129182

## Im RIS seit

19.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)